

Verordnungen wurden neu angepasst

Aufgrund des auch in Schleswig-Holstein angestiegenen Infektionsgeschehens hat die Landesregierung die Quarantäneverordnung angepasst. Die neuen Vorgaben gelten seit dem 5. Oktober 2020. In einer Pressemitteilung heißt es dazu: „In der neuen Landesverordnung sind insbesondere Klarstellungen und notwendige rechtliche Anpassungen aufgenommen. Unter anderem sind nun im Einzelhandel Hygienekonzepte für sämtliche Einzelhandelsbetriebe verpflichtend. Zudem gibt es Klarstellungen zur außerschulischen Bildung. Die schulbezogene Maskenpflicht wurde in die eigenständige Corona-Schul-Verordnung überführt. Beim Veranstaltungsstufenkonzept wird angesichts der aktuellen Zahlen der Corona-Neuinfektionen vorerst keine weitere Stufe umgesetzt“.

Gesundheitsminister Dr. Heiner Garg betonte, dass die aktuelle Lage keine weiteren Lockerungen zulasse. „Dass wir auf das Infektionsgeschehen zurzeit noch mit lokalen Maßnahmen reagieren können, ist ein großer Vorteil, den wir nicht leichtfertig verspielen dürfen. Wenn wir alle Rücksicht aufeinander nehmen und Verantwortung füreinander übernehmen, kommen wir gemeinsam auch gut durch Herbst und Winter.“

Auf ein vorsichtiges Vorgehen hatten sich auch die Bundesregierung und die Bundesländer verständigt. So soll ab einer gewissen epidemiologischen Relevanz auf eine regionale Dynamik mit hohen Neuinfektionszahlen und schnellem Anstieg der Infektionsrate sofort vor Ort mit Beschränkungen reagiert werden. Diese koordinieren Land und Gesundheitsämter auf Grundlage der Verordnung je nach Art und Umfang des Ausbruchsgeschehens.

Zu möglichen innerdeutschen Reiseverboten hat es zudem am 7. Oktober eine einheitliche Regelung gegeben. „Demnach entfällt in Schleswig-Holstein für Reisende aus innerdeutschen Corona-Hotspots die Quarantänepflicht. Ab dem 9. Oktober gilt: Wer in einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb in Schleswig-Holstein zu touristischen Zwecken unterkommen möchte, muss stattdessen beim Check-in einen negativen Coronatest vorlegen, der nicht älter ist als 48 Stunden. Familienbesuche und Pendelverkehre zu beruflichen Zwecken sind von dieser Regelung ausgenommen und können ohne vorherige Testung erfolgen. Auch bei Reisen in innerdeutsche Corona-Hotspots ist nach der Rückkehr keine Testung erforderlich“.

Die Regelungen in Einzelnen finden Interessenten unter www.schleswig-holstein.de/coronavirus-erlasse.

BU: Ministerpräsident Daniel Günther und Gesundheitsminister Heiner Garg erläuterten die neuesten Verordnungen zur Corona-Pandemie. Foto Landesregierung